

Satzung

Freundeskreis Landesgartenschau Kirchheim

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Landesgartenschau Kirchheim“ und hat seinen Sitz in Kirchheim bei München. Er wird in das Vereinsregister München eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgern, der überparteilich und überkonfessionell ist.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, die Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere im Rahmen der Landesgartenschau 2024 in Kirchheim verwirklicht. Auf dem Gelände der Landesgartenschau entsteht der Ortspark als verbindendes Element der beiden Gemeindeteile. Ziel ist es, die Bürger für die Landesgartenschau zu begeistern und die Ortsteile und kulturellen Stätten einzubinden und zu verschönern. Die anschließende nachhaltige Nutzung des Ortsparks wird ebenso verfolgt.
- (4) Der Verein soll ein Bindeglied zwischen der Verwaltung der Gemeinde Kirchheim, der Landesgartenschau GmbH und den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kirchheim sein.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisieren und Überwachen der Pflege von Hecken, Gehölzen und Gewässern im Ortspark und den angrenzenden Ortsteilen, um schützenswerte Lebensräume zu schaffen und zu erhalten
 - Anlegen von naturnahen Blühstreifen und -feldern im Ortsbereich zur Unterstützung der Artenvielfalt im Ort
 - Veranstaltung von Führungen durch den Ortspark und andere Ortsteile mit dem Schwerpunkt Naturschutz und Klimaschutz
 - Initiierung und Durchführung von Maßnahmen, die der Kompensation von Treibhausgasemissionen bei Großveranstaltungen im Ort wie z.B. der Landesgartenschau 2024 dienen

- Anstoß, Begleitung und Durchführung von ortsverschönernden Maßnahmen wie Garagenhofbegrünung, Anlegen von öffentlichen Blumenbeeten und Renovierung von Lärmschutzwänden
 - Herstellung einer Verbindung zwischen dem archäologischen Freilichtmuseum Bajuwaren Hof und der Landesgartenschau
 - Einwerben, Aufstellen und Pflege von Kunstwerken im Ortspark und im sonstigen Ortsbereich, insbesondere von regionalem Kulturgut
 - Förderung und Organisation von umweltpädagogischen Schulungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche
 - Aktivierung des bürgerlichen Engagements für die Landesgartenschau und die Ortsverschönerung
 - Initiierung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen auf der Landesgartenschau, insbesondere unter Einbeziehung der örtlichen Sportvereine und regionalen Künstlern
 - Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Zweckerfüllung
 - Öffentlichkeitsarbeit i.S. des § 2 Absatz 2
- (6) Der Verein kann sich bei der Erfüllung dieser Zwecke auch geeigneter Hilfspersonen bedienen.
- (7) Die Förderung kann sowohl Sach- wie auch Personalkosten umfassen. Es können Mittel des Vereins auch für Zuschüsse und Zuwendungen verwendet werden, soweit sie ausschließlich dem Zweck i.S. des § 2 Absatz 2 dienen. Der Verein kann auch Mittel an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weiterleiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die

Zukunft beschließen, dass Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 oder 26a EStG ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder digitale Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich oder digital gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - das Mitglied mit der Zahlung des vereinbarten Jahresbeitrages drei Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach der Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten voll entrichtet. Die Mahnung kann in jeglicher Form erfolgen.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 15.1. für das Jahr fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Mitglied erst im Laufe des Kalenderjahres eintritt. Scheidet ein Mitglied während des laufenden Jahres aus, so löst dies keinen Rückforderungsanspruch hinsichtlich des Mitgliederbeitrages aus.
- (7) Persönlichkeiten, die sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Schatzmeister/in.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Entscheidung über die Verwendung der Mittel
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Jahresrechnung gegenüber der Mitgliederversammlung, die vorab von 2 Kassenprüfern geprüft wurde
- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils zu zweit. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 1.000,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand (siehe Absatz 4) zugestimmt hat.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt im Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
- (5) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Schriftform gilt durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Die Beschlussvorlage muss den Mitgliedern in Textform unter Angabe eines Antwortdatums übersandt werden, das mindestens eine Woche nach dem Zugang der Vorlage liegen muss. Nach Eingang aller Antworten stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern des Vorstands mit.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht dauerhaft in einer Person vereinigt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (alle 2 Jahre)
 - Beschluss über Satzungsänderungen

- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies in Textform und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
 - (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
 - (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann in Textform auf andere Mitglieder des Vereins übertragen werden, mit der Übertragung können Weisungen erteilt werden.
 - (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (8) Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorstandsvorsitzende. Mit Mehrheit der Anwesenden kann eine andere Person bestimmt werden. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung der Mitgliederversammlung. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählen die Anwesenden aus ihrer Mitte heraus einen Versammlungsleiter.
 - (9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
 - (10) Wahlen können grundsätzlich per Akklamation durchgeführt werden, Blockwahlen sind zulässig. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds müssen die Wahlen jedoch geheim bzw. einzeln durchgeführt werden.
 - (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Schriftführer ist Protokollführer. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers gilt Absatz 8 entsprechend.

§ 8 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchheim. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung, in der vom 26. Juli 2021 geltenden Fassung, genannten Zwecke zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 5. Juli 2023 in Kraft.

Kirchheim, den 5. Juli 2023